

Besondere Bedingungen für die Anlage von Überschussanteilen einer Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung in Investmentfonds (BBRI-P 01/2008)

Sehr geehrter Kunde!

Für die Anlage von Überschussanteilen in Investmentfonds gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. a) In der Aufschubzeit anfallende Grund- und Zinsüberschussanteile oder nur die Zinsüberschussanteile werden bei Fälligkeit am Ende des Versicherungsjahres in Anteilen eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Vertrieb zugelassenen Investmentfonds angelegt. Umfasst unser Angebot mehrere Fonds, so können Sie bei Beantragung dieser Überschussverwendung einen davon auswählen.

b) Die Umwandlung in Fondsanteile erfolgt auch bei Leistungen aus der Überschussbeteiligung aus Zusatzversicherungen, wenn sie bei Ablauf der Zusatzversicherung zur Verfügung stehen und deren Versicherungsdauer kürzer ist als die Aufschubzeit der Hauptversicherung.
2. Die jährlich anfallenden Überschussanteile werden in Fondsanteile umgerechnet, die Ihrer Versicherung gutgeschrieben werden. Die Anzahl der gutgeschriebenen Fondsanteile richtet sich nach dem Wert eines Fondsanteils zum Bewertungsstichtag. Bewertungsstichtag für die Umrechnung der Überschussanteile in Fondsanteile ist der letzte Börsentag vor dem Beginn des Versicherungsjahres.

Die Umwandlung der Überschussanteile nach Ziffer 1 Buchstabe b) wird ebenso vorgenommen. Bewertungsstichtag ist der letzte Börsentag der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung.

Zur Deckung unserer laufenden Verwaltungskosten können wir jährlich zu Beginn des Versicherungsjahres bis zu 0,5 % des Fondsguthabens einbehalten.
3. Erträge aus dem Investmentfonds werden - soweit sie ausgeschüttet werden - in Fondsanteile umgerechnet und den einzelnen Versicherungen gutgeschrieben. Nicht ausgeschüttete Erträge fließen dem Fonds unmittelbar zu und erhöhen damit den Wert der Anteile.
4. **Die Wertentwicklung des Investmentfonds ist nicht vorhersehbar. Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Maßstab für die zukünftige Entwicklung. Wir können daher die Höhe der Leistung aus dem Fonds nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Wertpapiere des Investmentfonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie jedoch auch das Risiko der Wertminderung.**
5. Der Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile hängt von der Wertentwicklung des Investmentfonds ab. Er entspricht dem Rücknahmekurs der Anteile. Der Wert bestimmt sich im Leistungsfall aus der Anzahl der bis dahin gutgeschriebenen Anteile und dem Rücknahmekurs eines Anteils zum Bewertungsstichtag des Leistungsfalls.
6. Am Ende der Aufschubzeit wird der Wert der Fondsanteile in eine zusätzliche Rente umgewandelt.

Wird anstelle der Rente die Kapitalabfindung ausgezahlt, zahlen wir den Wert der Fondsanteile aus. Die Auszahlung der gesamten Versicherungsleistung erfolgt innerhalb einer Bearbeitungszeit von 14 Tagen nach dem Ablauftermin, sofern uns die in dem Paragraphen „Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?“ der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen genannten Unterlagen vorliegen.

Anstelle der Auszahlung können die Fondsanteile auch übertragen werden, sofern uns dies bis drei Monate vor dem Ende der Aufschubzeit schriftlich mitgeteilt wird.

Stichtag für die Umrechnung der Anteile ist jeweils der letzte Börsentag in der Aufschubzeit.
7. Im Todesfall stellen wir den Wert der Fondsanteile für die Zahlung einer Leibrente an einen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gemäß § 14 Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen, die der Versicherung zugrunde liegen, zur Verfügung, auch wenn die Rentenversicherung keine Todesfall-Leistung vorsieht. Die Einzelheiten der Hinterbliebenenrente werden in Besonderen Bedingungen für die Auszahlung des Versorgungskapitals aus einer Rentenversicherung im Todesfall in Form einer Hinterbliebenenrente mit sofort beginnender Rentenzahlung festgelegt. Anstelle der Rentenzahlung können die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zu Beginn dieser Rentenzahlung eine Abfindung in Höhe des Wertes der Fondsanteile wählen. Ist kein versorgungsberechtigter Hinterbliebener vorhanden, zahlen wir an den Begünstigten im Sinne von § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Bedingungen, die der Rentenversicherung zugrunde liegen, den Wert der Fondsanteile als Sterbegeld, maximal einen Betrag von 8.000 Euro.

Falls eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung vereinbart wurde, wird jedoch der Wert der Fondsanteile in eine zusätzliche Hinterbliebenenrente umgewandelt.

Bewertungsstichtag ist jeweils der letzte Börsentag vor dem Todestag.
8. Bei Kündigung Ihrer Versicherung wird der Wert der Fondsanteile ausgezahlt. Stichtag für die Bewertung der Anteile ist der letzte Börsentag des Beendigungsmonats. Eventuelle Beitragsrückstände werden mit dem Wert der Fondsanteile verrechnet.
9. Sie können einmal in jedem Versicherungsjahr verlangen, dass der Wert der bereits gutgeschriebenen Fondsanteile in einem anderen von uns angebotenen Investmentfonds angelegt wird. Die zukünftigen Überschussanteile werden dann ebenfalls in dem neuen Fonds angelegt. Der Fondswechsel geschieht zum Beginn des übernächsten Kalendermonats nach Eingang Ihrer Mitteilung. Bewertungsstichtag für die Umrechnung der Anteile des alten Fonds in die des neuen Fonds ist der letzte Börsentag vor dem Wechsel. Für diesen Fondswechsel werden Ihnen keine zusätzlichen Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

Sie können diesen Fondswechsel auch auf die zukünftigen Überschussanteile beschränken, ohne dass die bereits gutgeschriebenen Fondsanteile in einem anderen Fonds angelegt werden.

Zur Verringerung des Kursrisikos können Sie zu einem späteren Zeitpunkt den Wechsel in einen von uns angebotenen Rentenfonds verlangen.

Die Umwandlung des Fondsguthabens in eine Bonusrente ist nicht möglich.

10. Sofern die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen vorübergehend durch die Kapitalanlagegesellschaft ausgesetzt wird, können wir die Umwandlung in Fondsanteile bzw. aus Fondsanteilen bis zum nächstmöglichen Termin verschieben. Bei vollständiger Einstellung der Ausgabe von Fondsanteilen oder bei Auflösung des Fonds durch die Kapitalanlagegesellschaft können wir die angesammelten Fondsanteile und die zukünftigen Überschussanteile mit Ihrer Zustimmung in einen anderen Fonds mit ähnlichem Anlageschwerpunkt umwandeln.